

Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit*
vom 4. Juli 2000

3751 a

**Beschluss des Kantonsrates
über die Volksinitiativen «Für eine kunden-
freundliche und sichere Arzneimittelversorgung»
und «Für eine fortschrittliche und kostengünstige
Medikamentenversorgung»**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 22. Dezember 1999,

beschliesst:

I. a) Die Volksinitiative «Für eine kundenfreundliche und sichere Arzneimittelversorgung (Zürcher Gesundheits-Initiative)» wird den Stimmberechtigten zur Ablehnung empfohlen.

b) Die nachstehende Vorlage für eine Änderung des Gesetzes über das Gesundheitswesen (Gesundheitsgesetz) vom 4. November 1962 wird als Gegenvorschlag des Kantonsrates den Stimmberechtigten zur Annahme empfohlen.

Minderheitsantrag Silvia Kamm:

Ziffer I. Bst. b streichen.

* Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit besteht aus folgenden Mitgliedern: Jürg Leuthold, Aeugst am Albis (Präsident); Kurt Bosshard, Uster; Dr. Oskar Denzler, Winterthur; Hans Fahrni, Winterthur; Franziska Frey-Wettstein, Zürich; Käthi Furrer, Dachsen; Dr. Ruth Gurny Cassee, Maur; Willy Haderer, Unterengstringen; Dr. Armin Heinimann, Illnau-Effretikon; Silvia Kamm, Bonstetten; Ursula Moor-Schwarz, Höri; Blanca Ramer-Stäubli, Urdorf; Christoph Schürch, Winterthur; Theresia Weber-Gachnang, Uetikon a. S.; Erika Ziltener, Zürich; Sekretärin: Ursula Lindauer.

II. a) Die Volksinitiative «Für eine fortschrittliche und kostengünstige Medikamentenversorgung (Zürcher Heilmittel-Initiative)» wird den Stimmberechtigten zur Ablehnung empfohlen.

Minderheitsantrag Silvia Kamm:

Ziffer II. Bst. a) wird Ziffer I Bst. b)

Ziffer I. Bst. c) Die beiden Initiativen werden gleichzeitig der Volksabstimmung unterstellt.

III. Mitteilung an den Regierungsrat.

Minderheitsantrag Silvia Kamm:

Ziffer III. wird Ziffer II.

A. Volksinitiative «Für eine kundenfreundliche und sichere Arzneimittelversorgung (Zürcher Gesundheits-Initiative)»

«Das kantonale Gesetz über das Gesundheitswesen (Gesundheitsgesetz) vom 4. November 1962 wird wie folgt geändert:

§ 17 (Änderung)

Ärztinnen und Ärzte, die eine Privatapotheke führen wollen, haben eine Bewilligung einzuholen. Diese wird von der Direktion des Gesundheitswesens erteilt, sofern sich keine öffentliche Apotheke in derselben Ortschaft befindet.

Die Abgabe von Heilmitteln ist nur für die in Behandlung stehenden Patientinnen und Patienten gestattet und hat unter der unmittelbaren Aufsicht und Verantwortung des Arztes zu erfolgen. Der Handverkauf ist nicht gestattet.

Ärztinnen und Ärzten sowie Zahnärztinnen und Zahnärzten ist die unmittelbare Anwendung sowie in Notfällen auch die Abgabe von Medikamenten gestattet.

Begründung:

Von jeher teilen sich Apotheken und Ärzte die Aufgaben zur Sicherstellung einer guten Gesundheitsversorgung. Die Apotheken haben sich insbesondere auf die Beratung und Abgabe von Arznei- und Heilmitteln konzentriert und dank dieser wirtschaftlichen Basis ihre Dienstleistungen für die Kundinnen und Kunden auf einen hohen Standard ausbauen können. Im Gesundheitswesen des Kantons Zürich zählen die Apotheken damit auch zu den bedeutenden Arbeitgebern. In Übereinstimmung mit dem eidgenössischen Krankenversicherungsgesetz (KVG) soll im Kanton Zürich die Arzneimittelabgabe hauptsächlich den dafür spezialisierten Apotheken vorbehalten bleiben. Apotheken leisten einen wesentlichen Beitrag zu einer guten Gesundheitsversorgung. Ihre Heilmittel- und Gesundheitsberatung ist kostenlos und Teil der Dienstleistungen. Dank einem gut organisierten Notfalldienst sind im Kanton Zürich Arzneimittel rund um die Uhr erhältlich. Auf Grund ihrer wissenschaftlichen Ausbildung sind die Apothekerinnen und Apotheker in der Lage, ihre Kundinnen und Kunden während der ärztlich verordneten Medikamenten-Therapie zu begleiten und sie in der Anwendung und Einnahme von Medikamenten und deren Wechselwirkungen zu beraten. Bei kleinen Unfällen und leichten Erkrankungen leisten Apotheken als Anlaufstelle im Quartier und im Dorf einen Beitrag zur Entlastung von Spitälern und Ärzten und helfen so mit, im Gesundheitswesen Kosten zu sparen. Eine Verlagerung der Arzneimittelverkäufe zu den Ärzten bringt grosse Probleme. Arztpraxen sind am Wochenende und während der Ferien geschlossen. Sie führen nur ein kleines Sortiment an Medikamenten. Eine Änderung der bisherigen Regelung in den Städten Zürich und Winterthur wäre auch zwangsläufig mit einem massiven Abbau von Arbeitsplätzen und mit einer Einschränkung der bisherigen Dienstleistungen der Apotheken verbunden. Dies ist weder im Interesse der Öffentlichkeit noch im Interesse eines kostenbewussten Gesundheitswesens. Mit der neuen Bestimmung im kantonalen Gesundheitsgesetz trägt der Kanton Zürich den Vorschriften der eidgenössischen Gesetzgebung Rechnung. Die Bestimmungen garantieren die Fortführung des bisherigen, bewährten Systems in den Städten Zürich und Winterthur wie auch in den übrigen Gebieten, die über Ortschaften mit einer Apotheke verfügen. Sie ermöglichen allenfalls, dass in der einen oder anderen Gemeinde im Kanton eine Apotheke eröffnet werden könnte. In jenen Gegenden, wo dies nicht der Fall ist, hat sich die Arzneimittelabgabe durch den Arzt eingespielt.»

B. Volksinitiative «Für eine fortschrittliche und kostengünstige Medikamentenversorgung (Zürcher Heilmittel-Initiative)»

«Durch die kantonale Gesetzgebung ist im Interesse einer ausreichenden und kostengünstigen Versorgung der Bevölkerung der Zugang zum Bezug von Medikamenten in Arztpraxen wie auch in Apotheken nach freier Wahl der Patientinnen und Patienten zu gewährleisten.

Begründung:

- Für Wahlfreiheit beim Medikamentenbezug:
Die gesamte Zürcher Bevölkerung soll selber darüber entscheiden können, ob sie ihre Heilmittel direkt bei ihrer Ärztin oder ihrem Arzt oder in einer öffentlichen Apotheke beziehen will.
- Für kostengünstige Medikamente durch mehr Wettbewerb:
Das Krankenversicherungsgesetz (KVG) fordert mehr Wettbewerb für eine wirksame und kostengünstige Gesundheitsversorgung mit dem Ziel, Heilmittelpreise und Krankenkassenprämien zu dämpfen.
- Gegen Verkaufsmonopole, Preisdiktate und Bezugsverbote:
Die «Monopolisierungs-Initiative» der Zürcher Apothekerinnen und Apotheker will das alleinige Verkaufsrecht für Medikamente in Apotheken erwirken. Ein solches Verkaufsmonopol entspricht weder den Bedürfnissen der Patientinnen und Patienten noch den Zielen des KVG.
- Für eine patientengerechte Medikamentenversorgung:
Behinderte, Mütter mit Kleinkindern, alte und schwer kranke Menschen sowie Notfallpatientinnen und -patienten und Berufstätige sollen Heilmittel ohne umständliche Umwege, direkt bei ihrem Arzt beziehen können.
- Für mehr Diskretion beim Medikamentenbezug:
Die Zürcher Bevölkerung hat den legitimen Anspruch, dass der erforderlichen Diskretion beim Medikamentenbezug und somit dem Patienten-Arzt-Geheimnis in Zukunft wieder vermehrt Beachtung geschenkt wird.
- Für eine flächendeckende Medikamentenversorgung:
Die «Zürcher Heilmittel-Initiative» will die direkte Medikamentenabgabe (DMA) in der Arztpraxis erhalten und damit in Zukunft eine flächendeckende Medikamentenversorgung der Bevölkerung rund um die Uhr gewährleisten.»

Der Kantonsrat hat am 22. März 1999 die am 24. November 1998 eingereichte Zürcher Gesundheits-Initiative und am 15. November 1999 die am 21. Juli 1999 eingereichte Zürcher Heilmittel-Initiative für gültig erklärt und dem Regierungsrat zu Bericht und Antrag überwiesen.

C. Der Gegenvorschlag des Kantonsrates

Gesundheitsgesetz (Änderung)

Art. I

Das Gesetz über das Gesundheitswesen (Gesundheitsgesetz) vom 4. November 1962 wird wie folgt geändert:

§ 17. Die Apothekerinnen und Apotheker stellen gemeinsam mit den Ärztinnen und Ärzten mit Praxisapotheken die Versorgung der Bevölkerung mit Heilmitteln sicher. Praxis-
apotheken

Die Patientinnen und Patienten sind frei, wo sie ärztlich verordnete Heilmittel beziehen wollen. Dieser Grundsatz ist durch die Ärztinnen und Ärzte mit Praxisapotheken in geeigneter Form bekannt zu machen.

Die Patientinnen und Patienten sind bei der Beratung und Abgabe von Heilmitteln auf gleichwertige kostengünstigere Medikamente (Generika) aufmerksam zu machen.

Die Gesundheitsdirektion bewilligt Ärztinnen und Ärzten die Führung einer Praxisapotheke, wenn sich in einer Gemeinde keine oder im Verhältnis zur Bevölkerung zu wenige öffentliche Apotheken befinden oder wenn diese für wesentliche Teile der Bevölkerung schlecht erreichbar sind.

Weiteren Ärztinnen und Ärzten wird die Führung einer Praxisapotheke bewilligt, wenn sie regelmässig bei den allgemein medizinischen Notfalldiensten der Standesorganisationen mitwirken. Diesen Ärztinnen und Ärzten ist die Abgabe von Heilmitteln nur an solche Patientinnen und Patienten erlaubt, welche bei ihnen in Behandlung stehen oder die Praxis im Notfalldienst aufsuchen.

Minderheitseventualantrag Silvia Kamm [zum Minderheitsantrag zu Ziffer I. Bst. b) und c):

Abs. 5 streichen.

Art. II

Übergangsbestimmung

Bewilligungen zur Führung einer Praxisapotheke, welche auf Grund der früheren Gesetzgebung erteilt worden sind, bleiben während 10 Jahren in Kraft. Ausgenommen davon sind die von der Gesundheitsdirektion gestützt auf das Urteil des Verwaltungsgerichts vom 26. Februar 1998 in den Städten Zürich und Winterthur gegen den Wortlaut der früheren Gesetzgebung erteilten Bewilligungen.

Art. III

Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

Zürich, 4. Juli 2000

Im Namen der Kommission

Der Präsident:	Die Sekretärin:
Jürg Leuthold	Ursula Lindauer